

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Katja Hessel, Frank Schäffler, Markus Herbrand, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Torsten Herbst, Ulla Ihnen, Karsten Klein, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Dr. Martin Neumann, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/19150, 19/19601 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Frist zur Absicherung von Registrierkassen und anderen Kassensystemen gegen Manipulation mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (sog. TSE) soll vom 30.09.2020 (BMF vom 06.11.2019, IV A 4 -S 0319/19/10002 :001) auf den 30.09.2021 verlängert werden.
2. Ein angepasstes BMF-Schreiben mit einer diesbezüglichen Nichtbeanstandungsregel ist zeitnah vorzulegen.

Berlin, den 26. Mai 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019 ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen anzupassen.

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist § 146a der Abgabenordnung eingeführt worden, wonach ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht besteht, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind. Die mit BMF-Schreiben vom 6.11.2019 verkündete Nichtbeanstandungsregelung reicht aus technischen und wirtschaftlichen Gründen, gerade vor dem Hintergrund der Coronakrise nicht aus.

Auch die durch § 148 AO eingeräumte Möglichkeit der Ausnahmeregelung durch Anträge auf individuelle Verlängerung, reicht in der momentan außergewöhnlichen Krisenlage nicht aus.

Grundsätzlich gilt für die betroffenen Unternehmen die gleiche Argumentation, die die Bundesregierung in ihren Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) für die Kommunen anführt. Die betroffenen Unternehmen sind mit der akuten Krisenbekämpfung stark belastet und werden es mit der Bewältigung der Krisenfolgen auch auf absehbare Zeit bleiben. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen hier konzentriert werden und stehen für andere Aufgaben nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.